

98/23

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2007

Nr. 2007/332

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: Ausbau Rütelibach, Hauenstein und Umgestaltung Hauptstrasse / Genehmigung Projekt / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Der im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hauenstein eingedolte Rütelibach ist mit einem Alter von über 100 Jahren dringend Instand zu stellen. Zudem ist die Bachleitung zu gering dimensioniert, so dass es immer wieder zu Überschwemmungen mit Schäden an den Gebäuden entlang der Hauptstrasse kommt.

Mit dem Ausbau des Rütelibaches soll gleichzeitig die Hauptstrasse umgestaltet werden. Dabei wird der östliche Strassenrand erneuert und die heute stark überdimensionierte Strassenfläche angepasst. Das Ingenieurbüro Frey+Gnehm Olten AG, Leberngasse 1, 4603 Olten, hat das entsprechende Bauprojekt und einen Erschliessungsplan in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Verkehr und Tiefbau erstellt. Der Erschliessungsplan ist vom 6. Juni 2006 bis 5. Juli 2006 auf der Bauverwaltung Hauenstein-Ifenthal aufgelegt. Es sind vier Einsprachen eingegangen. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen. Mit RRB Nr. 2006/1846 vom 23. Oktober 2006 wurde der Erschliessungsplan „Hauenstein-Ifenthal: Hauptstrasse, Abschnitt Hauenstein GB Nr. 513 - 562“ genehmigt. Es gilt nun das Bauprojekt zu genehmigen sowie der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal den Beitrag zum Ausbau des Rütelibaches mit der Umgestaltung der Hauptstrasse zuzusichern.

2. Erwägungen

Der Rütelibach ist vom Bachbeginn im Ausgang der Talmulde Weid östlich der Hauptstrasse bis zur Bauzonengrenze im Süden des Dorfes Hauenstein beim Bachweg eingedolt. Die Eindolung zwischen dem Dorfanfang im Norden und dem Restaurant Linde wurde vor einigen Jahrzehnten im Rahmen des Ausbaus der Kantonsstrasse ausgeführt. Für den Ausbau dieses Abschnittes ist deshalb das Amt für Verkehr und Tiefbau zuständig. Ausserhalb dieses Abschnittes ist die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal Bauherrin.

Der sehr schlechte Zustand der Bachleitung des Rütelibaches ist dringend Instand zu stellen. In diesem Zusammenhang wurden aufgrund der Semesterarbeit ETHZ, Februar 2003, zwei Varianten geprüft: offenes Gerinne bzw. neue unterirdische Bachführung entlang der Hauptstrasse. Der Variantenvergleich ergibt, dass eine ökologisch befriedigende Variante nicht realisierbar ist. Ausschlaggebend für die Wahl einer neuen unterirdischen Bachleitung sind die Erhaltung des historischen Dorfbildes und die grösseren gestalterischen Möglichkeiten zur Aufwertung des Dorfbildes. Die Neugestaltung sieht vor, dass das Gerinne nach dem Dorfausgang im Süden auf einer Länge von 30 m mit beidseitigem 5 m breitem Uferbereich offen geführt wird. Der offene Teilabschnitt wird nach den Vorgaben des Amtes für Raumplanung und des Amtes für Umwelt naturnah gestaltet und minimal bepflanzt. Mit dem Neubau der Bachleitung sind Synergien mit anderen Bauvorhaben optimal zu nutzen, die Hauptstrasse wird zeitgleich umgebaut und umgestaltet.



Der im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hauenstein eingedolte Rütelibach weist zudem eine zu geringe Abflusskapazität auf. Anhand einer Gefahrenkarte wurde das Ausmass einer möglichen Überschwemmung und das damit verbundene Schadenpotential von ca. Fr. 5'277'190.-- ausgewiesen. Bei den durch Hochwasser betroffenen Flächen handelt es sich um das Siedlungsgebiet der Gemeinde Hauenstein. Siedlungen weisen ein hohes Schutzbedürfnis auf, es wird ein vollständiger Schutz gegen ein 100-jährliches Ereignis angestrebt. Der Ausbau des Rütelibaches wird entsprechend auf ein 100-jährliches Ereignis ausgelegt. Damit kann das Schadenpotential rechnerisch auf Fr. 300.-- reduziert werden.

Das Projekt wurde dem Amt für Raumplanung (Abteilungen Nutzungsplanung und Natur und Landschaft) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Fischerei) zur Vorprüfung eingereicht. Die im Rahmen der kantonsinternen Vorprüfung gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Die Gemeindeversammlung Hauenstein-Ifenthal vom 29. Januar 2007 hat das Vorhaben genehmigt und für den Bau einem Bruttokredit von Fr. 460'000.-- (inkl. MwSt) zugestimmt. Der Planungskredit für das Projekt wurde bereits im 2005 gesprochen. Der Objektkredit für den Anteil des Amtes für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn wurde im Rahmen der Strassenbau Teilprogramme 2006/07 durch den Regierungsrat genehmigt.

Das Bundesamt für Umwelt stellt an die veranschlagten Kosten von Fr. 1'216'000.-- einen Beitrag von ca. 30 % oder maximal Fr. 364'800.-- in Aussicht.

Die Arbeiten der Gemeinde werden gemäss Praxis des Amtes für Umwelt mit 25 % subventioniert, dies entspricht einem Betrag von Fr. 130'000.--. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2007 - 2010, berücksichtigt.

Der Baubeginn ist auf Mitte August 2007 und der Abschluss der Arbeiten ist auf Herbst 2008 vorgesehen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 3,6 -10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG;BGS 712.11)

- 3.1 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro Frey+Gnehm Olten AG, Olten, ausgearbeitete Projekt für den Ausbau des Rütelibaches mit der Umgestaltung der Hauptstrasse wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde wird die Bewilligung erteilt, den Ausbau gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf. Da die Eindolung zwischen dem Dorfanfang im Norden und dem Restaurant Linde vor einigen Jahrzehnten im Rahmen des Ausbaus der Kantonsstrasse ausgeführt wurde, ist für den Ausbau dieses Abschnittes das Amt für Verkehr und Tiefbau zuständig.
- 3.3 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Normalprofile, Längenprofil, techn. Bericht) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.4 An die veranschlagten Kosten von Fr. 520'000.-- wird der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal zu Lasten des Kontos KA 562000 / A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen ein Staatsbeitrag von 25 % im Maximum Fr. 130'000.-- zugesichert.



Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos einzureichen.

- 3.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.6 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.7 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt vorliegt.
- 3.8 Die fischereipolizeiliche Bewilligung wird gestützt auf Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (BGS 625.11) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 3.8.1 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.8.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
 - 3.8.3 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - 3.8.4 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 3.9 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.10 Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben.
Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.13 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal übertragen.
Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten - in Abweichung von § 8 WRG - die Einwohnergemeinde.



- 3.14 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der Werkvertrag zwischen Bauherrin und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.15 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.
Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.
- 3.16 Die Gemeinde Hauenstein-Ifenthal hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 200.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 223.--, zu bezahlen.
- 3.17 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein-Ifenthal

Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 /A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 /A 45820)
	Fr.	<u>223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei



Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Dan, 315.098.02), mit gen. Projektdossier (folgt später) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 562000 / A 70022 TP 315)
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ha)
Amt für Finanzen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Fischerei
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung, **zur Rechnungstellung**
Fischereiaufsicht Thal-Gäu: Rudolf Roschi, Polizeiposten Egerkingen, Bahnhofstrasse 22,
4622 Egerkingen
Bundesamt für Umwelt, Sektion Wasserrisiken, O. Naef, Postfach, 3003 Bern, mit gen. Projekt-
dossier (folgt später)
Gemeindepräsidium Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein-Ifenthal, mit gen. Projektdossier
(folgt später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)
Grundbuchgeometer Buxtorf Lerch Weber, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, **als Auftrag**
Bürgergemeinde Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein-Ifenthal
Amt für Umwelt, FS WB (z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Hauenstein-Ifenthal: „Ausbau Rütelibach, Hauenstein und Umgestaltung Hauptstrasse:
Genehmigung Projekt.“)

